# Vereinbarung über die ehrenamtliche Tätigkeit an Schulen mit Ganztagsangeboten

Zwis	schen:				
		(Schule + Schulstemp	pel)		- Auftraggeber -
		Staatliches Schulamt	Frankfurt (Oder	)	
vertr	eten durch:				
	(Vertreter der Schulleitung)				- Auftraggeber -
und					
Herr	n/ Frau	<del></del>			(minderjährig)
		(Name, Vorname)		(Geburtsdatum)	- Auftragnehmer -
		(Anschrift)			- Auftragnehmer -
wird	folgende Vere	inbarung geschlossen:			
		8	1 Vertragsgegens	and	
Ang		mtlich Tätige wird an c halb des Unterrichts r	•		` •
Arbe	eitsgemeinso	chaft/ Projekt/ Maßnahr	me (Beschreibung de	er Leistung):	
Der \	Vertrag ist gi	ültig im Zeitraum:			
Ort:					
Anza	ahl der Unterri	ichtsstunden je Woche,	max. 10 ZE		
Woc	hentage:		Uhrzeit:	Unterrichtsm	ninuten
			§ 2 Unentgeltlichk	eit	
(1)	Die/ der ehre	enamtlich Tätige erhäl	t für die o. g. Tätigk	eit <u>keine</u> Vergütung	l.
`´;	Sie dient de	l eine pauschale Aufw r Abgeltung der Fahrtk here Aufwendungen fü ng.	costen und sonstige	r Aufwendungen. Ir	

- (3) Der auf einen Kalendermonat entfallende Anteil der Aufwandsentschädigung wird um ¼ je Woche, in denen die vereinbarten ganztagsschulischen Angebote nicht erbracht werden, gekürzt, soweit diese an weniger als vier Wochen/ Kalendermonat erbracht worden sind. Soweit der Auftragnehmer an mehreren Tagen der Woche Ganztagsangebote durchführt, kommt eine Kürzung für die jeweilige Woche nur dann in Betracht, wenn weniger als die Hälfte der wöchentlichen Angebote stattgefunden haben. Dabei ist es unerheblich, ob die Nichtdurchführung des Angebotes auf objektiven Umständen (insb. Ferien) beruht oder der Ausfall in der Person des Auftragnehmers (insb. Krankheit) begründet liegt. Die Vertragsparteien benachrichtigen die jeweils andere Partei rechtzeitig über die Nichtdurchführbarkeit von Ganztagsangeboten.
- (4) Der monatliche Nachweis der Durchführung ganztagsschulischer Angebote ist bis zum 10. des jeweils folgenden Kalendermonats beim Auftraggeber (Schule) einzureichen. Notwendige Kürzungen der pauschalen Aufwandsentschädigung werden mit den bestehenden oder künftigen Aufwandsentschädigungen verrechnet. Die Aufwandsentschädigung für den letzten Kalendermonat eines Schuljahres erfolgt erst nach Vorliegen des entsprechenden Nachweises.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird auf nachfolgendes Konto überwiesen:

Kontoinhaber:	:		
Finanzamt	Steuer-ID	oder	Steuernummer
Kreditinstitut	IBAN (20 Ziffern) (ohne Le	erzeichen erfassen)	BIC

Die Aufwandsentschädigung wird fällig, sobald der Auftraggeber (Schulleitung) die Leistung/Teilleistung abgenommen hat und die Abrechnung der Aufwandsentschädigung mittels Stundennachweis – mit dem vorgegebenen Abrechnungsformblatt beim Auftraggeber eingegangen ist. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Posteingang beim Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder).

Eine vierteljährliche bzw. halbjährliche Zahlung kann ebenfalls vereinbart werden.

Abrechnungen für den Zeitraum August bis Dezember müssen bis zum Februar des Folgejahres eingereicht werden. Abrechnungen von Januar bis zum Ende des Schuljahres müssen bis spätestens in der 1. Sommerferienwoche im Staatlichen Schulamt zur Abrechnung eingegangen sein.

#### § 3 Soziale Absicherung

- (1) Die/ der ehrenamtlich T\u00e4tige wird darauf hingewiesen, dass pauschale Aufwandsentsch\u00e4digungen entspr. \u00e5 3 S. 26; 26a, b des Einkommensteuergesetzes (EStG) zum Teil steuer- und sozialversicherungsfrei sind. Konkretisierungen entnehmen sie dem jeweils g\u00fcltigen Einkommensteuergesetz, bzw. lassen sich durch Ihren Steuerberater oder durch Ihre Steuerberaterin entsprechend beraten.
- (2) Mehrere Aufwandentschädigungen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten sind dabei zusammen zu rechnen. Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber das Vorliegen weiterer ehrenamtlicher Tätigkeiten mit Aufwandsentschädigung unaufgefordert an, soweit die Summe den Betrag It. § 3 S. 26; 26a, b des EStG im Kalenderjahr überschritten wird.

(3) Die/ der ehrenamtlich Tätige ist gesetzlich unfallversichert. Die zuständige Unfallkasse ist die

Unfallkasse Brandenburg Müllroser Chaussee 75 15236 Frankfurt (Oder).

(4) Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung (MV) vom 07.09.1993 zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003, verpflichtet ist, dem zuständigen Finanzamt schriftlich zu melden, wenn die an den Auftragnehmer geleisteten Zahlungen mindestens 1.500 € pro Jahr betragen und der Zahlungsempfänger nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat. Wiederkehrende Bezüge sind unabhängig von der Höhe zu melden. Die Mitteilung an das Finanzamt wird die Behörde, die anordnende Stelle, das Aktenzeichen, den Zahlungsempfänger, Grund, Höhe und Tag der Zahlung sowie das Geburtsdatum enthalten.

#### § 4 Rechtstellung

- (1) Die/ der ehrenamtlich T\u00e4tige \u00fcbt die \u00fcbernommene T\u00e4tigkeit in eigener Verantwortung aus. Dabei sind die Interessen des Auftraggebers zu ber\u00fccksichtigen. Die/ der ehrenamtlich T\u00e4tige unterliegt dem Weisungs- und Direktionsrecht des Auftraggebers, ist jedoch in Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung des Ganztagsangebotes frei. Es sind jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers insoweit zu beachten als die geordnete Durchf\u00fchrung der Ganztagsangebote zum Wohl der Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fcler dies erfordert. Die Ganztagsangebote sind schulische Veranstaltungen. Die/ der ehrenamtlich T\u00e4tige wird im Rahmen der Durchf\u00fchrung des Ganztagsangebotes von der Schule mit der Wahrnehmung der Aufsicht \u00fcber die Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fcler nach den Regelungen der VV Aufsicht beauftragt.
- (2) Die/ der ehrenamtlich Tätige hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Ausschließlichkeitsbindungen und/ oder Wettbewerbsverbote bestehen nicht. Über innerschulische Vorgänge oder schutzwürdige persönliche Verhältnisse von Schülern oder Beschäftigten hat die/ der ehramtlich Tätige Stillschweigen zu bewahren.

### § 5 Kündigung

Die Vereinbarung kann ordentlich bis spätestens zum 15. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats von beiden Seiten gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

### § 6 Vertragsänderungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Ort Datum	
Unterschrift AUFTRAGGEBER	Linterschrift AUFTRAGNEHMER/-IN

## Anlage zur Vereinbarung

Nachweis der Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis gem. Rundschreiben 7/17 des MBJS

für Frau/ Herrn					
Name; Vorname; GebDatum					
□ Das erweiterte Führungszeugnis vomhat vorgelegen					
Die Vorlage des Führungszeugnisses ist nicht erforderlich, weil					
Datum/ Unterschrift Schulleitung					